

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte zwischen der Haueter Kran AG („Haueter“) und dem Vertragspartner („Kunde“). Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Geltung, soweit sie von Haueter schriftlich angenommen werden.
- 1.2. Die AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert werden.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines darauf gründenden Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke vorliegen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

### 2. Angebote von Haueter, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1. Ein Angebot von Haueter ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas Anderes angegeben wurde.
- 2.2. Haueter bestätigt das Zustandekommen eines Vertrages mit dem Kunden schriftlich (Auftragsbestätigung). Die vereinbarten Lieferungen, Werke und sonstigen Leistungen richten sich nach dieser Auftragsbestätigung von Haueter und sind in dieser abschliessend aufgeführt.
- 2.3. Allgemeine oder speziellen Anforderungen des Kunden an die Leistungen von Haueter im Antrag zur Angebotserstellung oder sonstwie geäussert gelten nur dann als zwischen den Parteien vereinbart, wenn und soweit diese in der Auftragsbestätigung von Haueter schriftlich festgehalten sind.
- 2.4. Haueter ist ermächtigt, Änderungen an ihren Leistungen gemäss Auftragsbestätigung, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.5. Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm Haueter auf Anfrage innert 10 Tagen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Auf dieses Angebot und den Abschluss sowie den Inhalt der Vertragsänderung kommen die Bestimmungen von vorstehend Ziffer 2.1 ff. sinngemäss zur Anwendung. Für Produkte und Werke, die bereits geliefert bzw. erstellt sind, gilt eine nachträgliche Vertragsänderung ohne ausdrücklich anderweitige Vereinbarung nicht.
- 2.6. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise von Haueter verstehen sich ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung netto ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Verpackung ohne irgendwelche Abzüge.
- 3.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und anderweitige Bewilligungen, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden. Werden solche Kosten bei Haueter erhoben, sind sie ihm vom Kunden auf erstes Verlangen zurückzuerstatten.
- 3.3. Haueter behält sich das Recht vor, seine Preislisten jederzeit anzupassen.
- 3.4. In der Auftragsbestätigung von Haueter festgehaltene Preise sind grundsätzlich verbindlich vereinbart. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Erstellung des Werkes jedoch mehr als vier Monate, so ist Haueter berechtigt, zwischenzeitliche Preiserhöhungen gemäss Preisliste dem Kunden weiterzugeben.
- 3.5. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis wie folgt zu bezahlen: Ein Drittel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, ein Drittel innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch Haueter und ein Drittel innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Lieferungen und Verfügbarkeit der Werke beim Kunden.
- 3.6. Haueter wird für ihre Leistungen entsprechend Rechnung stellen. Die Zahlung hat, mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung, durch Banküberweisung auf das Konto von Haueter zu erfolgen.
- 3.7. Die Zahlungsbedingungen sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Leistung aus Gründen, die Haueter nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn

unwesentliche Teile fehlen.

- 3.8. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist Haueter berechtigt, am Vertrag festzuhalten, oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu fordern. Sodann kann er für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung ausführen.
- 3.9. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der fünf Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.10. Wegen behaupteter Mängel kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten oder verrechnen, wenn die Mängelrüge von Haueter als berechtigt anerkannt ist.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Haueter bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 4.2. Haueter ist bis zur vollständigen Bezahlung jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt an der Lieferung im Sinne von Art. 715 ZGB auf Kosten des Kunden im betreffenden Register einzutragen. Der Kunde erteilt Haueter mit dem schriftlichen Vertragsabschluss das entsprechende Einverständnis.
- 4.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über die Lieferung weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Eine Verarbeitung, Umbildung, Anpassung, oder Vermengung und dergleichen des Liefergegenstandes durch den Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen.
- 4.4. Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand zu halten. Zudem hat er die Lieferung im üblichen Umfang gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.
- 4.5. Der Kunde wird ausserdem alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Haueter weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Haueter unverzüglich zu benachrichtigen, damit Haueter die erforderlichen Massnahmen ergreifen kann. Für dadurch entstehende Kosten haftet der Kunde. Zudem verpflichtet sich der Kunde, Haueter über eine Änderung seines Sitzes unverzüglich zu unterrichten.
- 4.6. Nimmt Haueter die Lieferung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zurück, ist Haueter zur Verwertung nach eigener Wahl berechtigt. Der Verwertungserlös ist abzüglich aller Rücknahme- und Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde.

#### 5. Lieferung und Leistung

- 5.1. Ohne anderweitige Bestimmung in der Auftragsbestätigung von Haueter läuft die Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Datum der Auftragsbestätigung an.
- 5.2. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- 5.3. Haueter ist berechtigt, falls notwendig, den vereinbarten Liefert- bzw. Leistungstermin bis auf 30 Tage nach Ablauf des bestätigten Termins zu verschieben. Haueter hat den Kunden vor diesem Zeitpunkt über die Verschiebung zu informieren.
- 5.4. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Haueter liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen. Termine werden sodann auch verschoben, wenn sich behördliche Formalitäten wie Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie die vom Kunden vor der Lieferung zu erbringenden Leistungen (z.B. Zahlungen und Bestellung von Sicherheiten) verzögern.
- 5.5. Bei verschuldeter verspäteter Lieferung oder Leistung durch Haueter ist der Kunde verpflichtet, Haueter schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Haueter zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Dies hat er Haueter unverzüglich mitzuteilen. Teilleistungen sind möglich und vom Kunden anzunehmen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist. Anderweitige Rechte des Kunden wegen Verzögerungen werden ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, einen Verzugsschaden geltend zu machen.

#### 6. Massgebliche Unterlagen und einzuhaltende Vorschriften für die Leistungen

- 6.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung unverbindlich. Die von Haueter

angegebenen Masse und sonstigen technischen Daten (insbesondere auch Nutzlast-, Achslast- und Standsicherheitsberechnungen) in Kostenvoranschlägen, Prospektmaterial, Zeichnungen, Beschreibungen oder anderweitig sind nicht verbindlich, soweit sie nicht Gegenstand der Auftragsbestätigung sind. Haueter behält sich das Recht vor, Spezifikationen und Beschreibungen jederzeit zu ändern.

- 6.2. Sämtliche Zeichnungen und technische Dokumente bezüglich der Produkte und Werke von Haueter und der Herstellung hiervon, die dem Kunden vor oder nach dem Abschluss des Vertrages überlassen werden, verbleiben im Eigentum von Haueter.
- 6.3. Die Produkte und Werke von Haueter erfüllen geltende Normen und Vorschriften, die von den Behörden und Organen der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassen worden sind. Der Kunde trägt das Risiko für den Erhalt von Genehmigungen oder die Erfüllung von Bedingungen die zum Gebrauch oder der Einfuhr in ein anderes Land erforderlich sind

## **7. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 7.1. Soweit kein Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder sich aus der Natur des Geschäftes ergibt, gilt der Sitz von Haueter als Erfüllungsort.
- 7.2. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen ab Werk oder ab Lagerort auf den Kunden über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art aus dem Transport obliegt dem Kunden.
- 7.3. Wird der Versand der Lieferungen aus Gründen, die Haueter nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

## **8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen/ Montage**

- 8.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferungen und Werke unmittelbar nach deren Eingang bzw. nach deren Erstellung umfassend zu prüfen und allfällige Mängel Haueter schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Werke von Haueter in jeder Hinsicht als mängelfrei und damit genehmigt. Transportschäden sind auf den Frachtpapieren zu vermerken.
- 8.2. Ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung obliegen die Montage und die Aufstellung der Lieferungen dem Kunden und gehen auf dessen Rechnung.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1. Für die Lieferung von HMF Ladekränen gelten die „Garantiebestimmungen HMF Ladekrane“ von HMF auch im Verhältnis zwischen Haueter und dem Kunden.
- 9.2. Ansonsten gelten die nachfolgenden Gewährleistungsregelungen, wobei jedoch auch in diesen Fällen darüber hinausgehende Gewährleistungen des Herstellers der gelieferten Produkte vorbehalten sind.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist für Mängel aufgrund von Materialfehlern, Konstruktionsfehlern oder unsorgfältiger Arbeit beträgt 12 Monate seit dem Versand der Lieferung an den Kunden bzw. dem Abschluss des Werkes durch Haueter. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich, Haueter innerhalb der Gewährleistungsfrist entdeckte versteckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftreten eines Mangels umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen und Haueter Gelegenheit zu bieten, einen Mangel zu beheben. Unterlässt er dies, erlischt die Gewährleistung vorzeitig.
- 9.6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Mängeln, welche nicht von Haueter zu verantworten sind, wie z.B. natürlichem Verschleiss, höhere Gewalt, vorschriftswidrige, unsachgemässe oder zweckwidrige Behandlung, Bedienung, Benutzung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Nichtbeachtung von Servicevorschriften, mangelhafte Wartung oder extreme Umgebungseinflüsse sowie bei Veränderungen der Produkte durch den Kunden vor einem Weiterverkauf an Dritte. Mängelansprüche bestehen gleichfalls nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit.
- 9.7. Die Gewährleistung ist zudem ausgeschlossen für Mängel, welche bei ordentlicher Überprüfung der Produkte und Werke gemäss vorstehend Ziffer 8.1 erkennbar gewesen wären.
- 9.8. Haueter verpflichtet sich, Lieferungen und Werke die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft werden oder denen vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen, nach ihrer Wahl so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Der Kunde hat ihm hierzu alle relevanten Informationen zu liefern.

Ersetzte Teile werden Eigentum von Haueter. Stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht von Haueter zu vertreten ist, so wird das Produkt von Haueter gegen Entschädigung repariert.

- 9.9. Haueter trägt nicht die Mehraufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die sich daraus ergeben, dass der Gegenstand der Gewährleistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist.
- 9.10. Haueter haftet in allen Fällen nur für beim Kunden entstandenen direkten und unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand oder dem erstellten Werk. Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden werden damit ausdrücklich wegbedungen.
- 9.11. Der Kunde hat keine weitergehenden Mängelrechte ausser die in Ziffer 9 ausdrücklich genannten.

#### **10. Ausschluss der weiteren Haftung von Haueter**

- 10.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle daraus fliessenden Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen, soweit zwingendes Gesetzesrecht dies zulässt.
- 10.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder am Werk selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren Schäden.
- 10.3. Sämtliche Haftungsausschlüsse gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Haueter, jedoch gelten sie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10.4. Folgende Umstände befreien Haueter von der Haftung, wenn sie nach dem Abschluss des Vertrages entstehen und die Erfüllung des Vertrages verhindern oder verschieben: Krieg und Mobilmachung, Aufruhr und Unruhen, außerordentliche Naturereignisse, Streiks und Aussperrungen, Warenknappheit sowie mangelhafte oder verspätete Lieferungen von Unterlieferanten, Feuer, fehlende Transportmöglichkeiten, Devisenbewirtschaftung, Einfuhr-/Ausfuhrbeschränkungen und andere Verhältnisse, die Haueter nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen ist Haueter berechtigt, entweder vom Vertrag oder einem Teil des Vertrags zurückzutreten oder die Ware zu liefern, wenn das Erfüllungshindernis beseitigt worden ist.

#### **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht (unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechtes, SR 0.221.211.4).
- 11.2. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Haueter. Haueter ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

Stäfa, Februar 2016  
Haueter Kran AG, 8712 Stäfa